

STADTPOLIZEI OPFIKON

Gewerbepolizei
Oberhauserstrasse 25
Postfach
8152 Glattbrugg
Tel 044 829 83 00
E-Mail gewerbepolizei@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Merkblatt

Werbemanager und Reklame auf öffentlichem Grund

Auflagen und Bedingungen

- Die Reklame darf die Verkehrsteilnehmenden in keiner Art und Weise behindern.
- Es sind deshalb keine retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklamen erlaubt. (SVG Art. 6 und SSV, Art. 96, Abs. 1, Bst. d)
- Es darf nur Werbung für eigene Produkte oder eigene Dienstleistung gemacht werden. Fremdwerbung ist, ebenso wie Werbung für Alkohol und Tabak sowie sexistische Werbung, verboten.
- An der Reklame darf weder ein Dispenser für Flyer, Warenmuster oder dergleichen, noch ein Schaukasten angebracht sein.
- Die Plakate sind so anzubringen, dass sie nicht durch normale Witterungseinflüsse lösen und dadurch Personen gefährden können. Der Veranstalter haftet für Schäden, die Dritten infolge Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Die Reklame, welche durch Ablenkung die Strassenbenützer in der Verkehrssicherheit beeinträchtigt, ist untersagt.

Standorte, für welche der Kanton Zürich die Bewilligungsinstanz ist, müssen separat bewilligt werden. Das Gesuch richten Sie bitte an die Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt / Strasseninspektorat, Unterhaltsregion I, Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg.
Bei Fragen zur Bewilligungsinstanz bei einem nicht aufgeführten Standort, wenden Sie sich direkt an die Gewerbepolizei Opfikon.

Standorte für den Aushang

Standort 1

Oberhauserstrasse 27, Unterführung



Standort 2
Schaffhauserstrasse 110, Bushaltestelle



Standort 3
Flughofstrasse, UBS Card Center



Standort 4
Walliseller-/Dorfstrasse, Unterführung



Standort 5
Walliseller-/Austrasse, Schrebergärten



Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung ist rechtskräftig, wenn nicht innert 10 Tagen, von der Zustellung angerechnet, bei den Bevölkerungsdiensten Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, schriftlich eine Begründung verlangt wird. Wird eine Begründung angefordert, beginnt die Rechtsmittelfrist ab Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

Strafbestimmungen

Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den gesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."